

**Anfrage Vonarburg Roland über die Indiskretion im Justiz- und Sicherheitsdepartement im Zusammenhang mit dem Bericht "Polizei Luzern" (A 194)****Eröffnet: 28. April 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Gibt es eine Erklärung, wie der Bericht "Polizei Luzern" zur Zusammenlegung von Kantons- und Stadtpolizei bereits vor der Veröffentlichung an einzelne Medienschaffende gelangt?

Der Bericht in der NZZ vom 21. April 2008 wurde höchstwahrscheinlich nicht auf der Grundlage des Entwurfes des Planungsberichtes über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei (B 59 vom 22. April 2008), sondern auf Grund des Expertenberichtes der Firma Ernst Basler und Partner geschrieben. Wie dieser Bericht an die Medien gelangte, ist unklar und konnte auch im Nachhinein nicht festgestellt werden. Der Bericht stand der Projektleitung, der Projektsteuerung, den Geschäftsleitungen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei, den beiden Polizeipersonalverbänden, der Leitung der Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern und der Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie Mitarbeitern der Firma Basler und Partner zur Verfügung, etwa 30 bis 50 Personen. Für das Projekt wurde in 27 Arbeitsgruppen die Situation analysiert und in den einzelnen Bereichen Lösungen dargestellt. Diese Ergebnisse wurden schliesslich im Bericht der Firma Ernst Basler und Partner zusammengefasst. Alle an den Vorarbeiten Beteiligten haben entsprechende Zwischenberichte gekannt. Die Projektorganisation war seit Januar 2007 tätig. Im Rahmen des Projektes wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Resultate der Arbeiten vertraulich zu behandeln sind.

Der Entwurf des Planungsberichtes über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei hingegen war vor der Zustellung an den Kantonsrat und die Medien einem viel kleineren Kreis von Personen bekannt. Neben den beiden Exekutiven der Stadt und des Kantons kannten diesen Bericht rund 10 Personen.

Zu Frage 2: Beabsichtigt der Regierungsrat, den Urheber bzw. die Urheberin der Indiskretion zu ermitteln und allenfalls rechtliche Massnahmen einzuleiten?

Es handelt sich hier um eine Indiskretion. Das Vorgehen ist ärgerlich. Es ist aber nicht von so grosser Bedeutung, dass wir eine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung als angebracht erachten. Es muss auch festgestellt werden, dass der Bericht Basler und Partner kein politischer Bericht sondern ein Expertenbericht ist.

Zu Frage 3: Falls ja, wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, um den Urheber bzw. die Urheberin der Indiskretion zu ermitteln?

Im Fall einer Anzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wäre das Verfahren vom zuständigen Amtsstatthalter oder der zuständigen Amtsstatthalterin zu leiten. Dieser oder diese bestimmt die erforderlichen Massnahmen, um eine Ermittlung erfolgreich zu gestalten. Je nach Ergebnis müssten personalrechtliche Massnahmen oder allenfalls zivilrechtliche Fragen geklärt werden.

Zu Frage 4: Welche Vorkehrungen werden getroffen, um solche Indiskretionen in Zukunft zu verhindern?

Wie bisher wird bei heiklen Arbeiten auf die Vertraulichkeit der Unterlagen und der Informationen hingewiesen. Zudem könnte man - wie bei andern Projekten auch schon - technische Massnahmen treffen (z.B. Nummerierung der Exemplare). Dies wurde hier aber nicht als erforderlich angesehen.